

Grundbuchamt Güterrechtsregisteramt
Schiffsregisteramt Basel-Stadt
Münsterplatz 12,
CH-4051 Basel
Telefon (061) 267 92 86

Voraussetzungen zur Aufnahme eines Schiffes ins Schiffsregister des Kantons Basel-Stadt

1. Obligatorische Aufnahme

In das Schiffsregister werden alle Binnenschiffe aufgenommen, die

- a. einem oder mehreren Eigentümern mit Wohnsitz in der Schweiz oder einer oder mehreren Handelsgesellschaften oder juristischen Personen oder deren Zweigniederlassungen mit Sitz in der Schweiz zu mehr als der Hälfte gehören;
- b. zur gewerbmässigen Beförderung von Personen oder Gütern auf dem Rhein unterhalb von Rheinfelden verwendet werden, und
- c. eine Tragfähigkeit von mindestens 20 t, oder, wenn sie nicht der Beförderung von Gütern dienen, eine Wasserverdrängung von mindestens 10 m³ haben.

-Ein Rheinschiff wird jedoch nur in das Schiffsregister aufgenommen, wenn die Rheinschiffahrtsbehörde dem Schiffsregisteramt bescheinigt, dass das Schiff:

- a. die schweizerische Flagge auf dem Rhein führen darf, und
- b. einer wirtschaftlich und geschäftlich selbständigen Unternehmung oder Zweigniederlassung gehört, die über eine für den Betrieb, die Ausrüstung und die Bemannung des Schiffes zweckmässig ausgebaute Betriebsorganisation in der Schweiz verfügt.

-Werden die betrieblichen Aufgaben vom Schiffsführer oder einem Mitglied der Schiffsbesatzung an Bord besorgt und bescheinigt die Rheinschiffahrtsbehörde eine entsprechende Erklärung des Eigentümers, so kann ein Rheinschiff ins Schiffsregister nur eingetragen werden, wenn es nicht im Allein-, Gesamt- oder Miteigentum einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft steht.

2. Fakultative Aufnahme

Auf Antrag des Eigentümers können auch Binnenschiffe in das Schiffsregister aufgenommen werden, die nicht zur gewerbmässigen Beförderung von Gütern oder Personen verwendet werden. Solche Schiffe müssen eine Tragfähigkeit von 10 t oder,

wenn sie nicht zur Beförderung von Gütern verwendet werden, eine Wasserverdrängung von 5 m³ haben; sie müssen zudem die weiteren Voraussetzungen von Ziff. 1 Abs. 1 hiervor erfüllen.

Handelt es sich um ein Rheinschiff, das zur gewerbmässigen Beförderung verwendet Ziff. 1 Abs. 2 + 3 hiervor erfüllt sein wird, so müssen auch die Voraussetzungen von

3. Die Anmeldung

erfolgt beim Schiffsregisteramt durch eine schriftliche, vom Anmelden unterzeichnete Erklärung. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Zeit und Ort der Erbauung und den Namen des Erbauers des Schiffes
2. die Gattung und den Baustoff des Schiffes
3. die Tragfähigkeit des Schiffes, oder, wenn es nicht zur Beförderung von Gütern verwendet wird, seine Wasserverdrängung sowie bei Schiffen mit eigener Antriebskraft die Maschinenleistung (in t/m³ mit 3 Kommastellen, resp. in kW)
4. den Namen und sonstige Merkmale des Schiffes
5. die Länge, Breite und Eintauchtiefe des Schiffes (in m, mit 2 Kommastellen)
6. Namen, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des oder der Eigentümer
7. das Gewässer, auf dem das Schiff verwendet wird
8. das in- oder ausländische Schiffsregister, in dem das Schiff eingetragen ist oder eingetragen war
9. die allfällige Bezeichnung als bedingte Anmeldung gem. Art. 15 SchRG

Der Antrag zur Aufnahme im Schiffsregister kann bei obiger Adresse bezogen werden

4. Die Unterschrift auf dem Antrag muss beglaubigt sein. Bei juristischen Personen oder Handelsgesellschafteri muss ein Handelsregisterauszug beigelegt werden.
5. Das Eigentum und die technischen Daten sind glaubhaft zu machen durch Einreichung einer Kopie des Kaufvertrages o.ä. und einer Kopie des Schiffsattests/Eichscheins, (letztere zwei sind - wenn ausgestellt - in jedem Fall einzureichen.) o.ä. Bei Neubauten ist zudem ein Uebergabeprotokoll beizulegen.
5. Solange das Schiff im Schiffsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen ist, darf es nur auf dem Rhein unterhalb von Rheinfeldern verwendet werden, nebenbei auch auf den eigentlichen Seitenkanälen und Nebenflüssen des Rheins. Der Eigentümer hat im Antrag zu bestätigen, dass er sich an diese Vorschrift hält.
7. Wird zur Aufnahme in das Schiffsregister ein Schiff angemeldet, das im Ausland registriert war, so ist der Anmeldung eine Bescheinigung des ausländischen Schiffsregisteramtes beizulegen, daß das Schiff im Register (lastenfrei:) gestrichen worden ist. Ausnahme: bedingte Aufnahme gem. SchRG Art. 15)
3. Ist das Schiff vorher in keinem anderen Schiffsregister eingetragen gewesen, so hat der Antragssteller dies ausdrücklich zu erklären.
9. Der Anmeldung muss ferner beigelegt werden bei Schiffen, welche ein Schiffsattest besitzen müssen (Schiffe ab 15 t/15 m³, Schleppboote, Schubboote, Fahrgastschiffe- schwimmende Geräte; gem. § 1.02 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung sowie Schiffe von 20 m und mehr Länge und Schiffe, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind; gem. § 1.01 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung):
Kopie des Schiffsattestes und Antrag auf Zuteilung der amtlichen Schiffsnummer. (Letzterer kann bei der Rheinschiffahrtstriedirektion Basel, Postfach, 4019 Basel, bezogen werden.)
10. Eigentümer, die ihr Schiff nicht zur gewerbsmässigen Beförderung von Gütern oder Personen (gewerbsmässige Personenschiffahrt: ab 12 Personen) verwenden, haben dies dem Schiffsregisteramt ausdrücklich zu bescheinigen.
11. Ausrechnung der Wasserverdrängung bei Vergnügungsbooten (ohne Eichschein):
Leergewicht + 10 % (=Zuladung) + (zugelassene Personenzahl x 75 kg) = max. Wasserverdrängung.
12. Zur gewerbsmässigen Beförderung von Gütern verwendete Binnenschiffe einschliesslich Schub-/Schleppboote (letztere nur mit mehr als 300 kW) benötigen gemäss Verordnung I über die Strukturbereinigung in der Rheinschiffahrt vom 19. Mai 1989 eine Becheinigung der Schweiz. Abwrackkasse
 - a) dass es sich im Sinne der Strukturbereinigungsmassnahmen nicht um ein neu in Betrieb zu nehmendes Schiff handelt, oder
 - b) die für eine neue Inbetriebnahme vorgeschriebene Voraussetzungen der Strukturbereinigungsmassnahmen erfüllt sind. Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist vom Eigentümer mit einem, beim Schiffsregisteramt erhältlichen, Zusatzformular zu beantragen.

Die Belege bleiben beim Schiffsregisteramt und werden nicht zurückgegeben. 2/90